Bogling feine Bakgination ober Revakgination, als innerhalb ber legten 2 Jahre wirkfam an ibm volliogen, nachgewiefen bat.

§. 57. Was das Willitair betrifft, so musten sorobl die Soldaten des Bellimmunstehenden Heeres als auch die zur Landwehr und Reserve gehdrenden Personen, sim Ministebinstädtlich der bei ihnen geschehenen. Schuspoerten-Implung bei ihrer Einstellung seize Willigenau untersucht werden, und sollen diesenigen, welche sich als noch nicht geimpft und der Junylung bedurftig ausweisen, wenn sie in das siehende Deer eintreten, nach Allerdschiefter Kadinetsorber vom Islam Mai 1826. — Gelessamplung

nach Merhöchster Kabinetsorber vom 30sten Mai 1826. — Geleksammlung pro 1826. Mr. 18. — Gefort geimpft, die jur Landwehr und Keserve gehötent dem aber den Zivilbehörden angezeigt werden, damit dieselben ungesäumt, und wenn das Individuum renitent seyn sollte, mit. Unwendung von Iwangsmitteln die Impsung dewirken lassen. Auf der nächsten Einberufung haben sich dieselben durch einen Schein über die wirklich geschehen Impsung auszuweisen.

Diejenigen Refruten, bei weicher unverkeinbaie Natben bei schon über fandenen Menschenvocken nicht vorhanden sind, und welche, obsiden füber geimpse, durch Impellitesse nicht darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben, mit Erfolg revalzimier worden sind, follen in ben ersten 6 Monaten ihrer Einstellung, in Gemachheit vor der hobe Kadimetsorder vom 16ten Juni 1834. beschäftigten Aerordnung vom 6ten April 1834. Geschafmung med Seite 119.) revalzimit werden.

1834. (Gejessammitung Geite 119.) revaizinirt merben.

§. 58. Das Einimpfen ber Menschenpocken ift bei 3monatlicher Brei- beitoftrafe verboten.

Berbot bes Einimpfens ber Menfchen-

5. Mafern, Scharlach und Rotheln.

§. 59. Bei den Mastern, Scharlach und Notheln sind die Lerzte, bei der §. 41. Ministe an bestimmten Geloftrasse, zur Aussige alsdam verpflichtet, wenn besonders bodartige bie Vollziebes der besonders zollreiche Falle ihnen vorkommen. Die Poliziebeborde hat im tehtern Fall Maafregeln zu treffen, um sich in Kenntnis über den Fortgang der Epidemie zu erhalten, umb danach nothigen Falls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkraufungsfülle nach §. 41. festuhellen.

- 6. O. Die Bezeichnung ber Krankenwohnung burch eine Tafel ober Baeldnung bie Jolitung bes Kranken (f. 18. a. b.) ist ebenfalls nur in Kallen besonderer ber Wohnung Bosartigfeit erforberlich; und find alebann die von der Behörde getroffenen und Bolitung Burodnungen bei Bermeibung der f. 26. bestimmten Strafe genau zu befolgen. In den übrigen Fallen bie dingehörigen der Kranken den Bertehe bere kelben mit andern ankerdungskloben Indoordnung berbuten.
- §. 61. Die Desinfektion ber Genesenen und ber mahrend ber Krankheit Destutetion. benugten Efficken und Wohnungen geschiebt auf die in ber Anweisung jum Desinschforien vorgeschrieben Weise.

Die Bernachlaffigung biefer Bestimmung gieht bie §. 27. angebrobte Strafe nach fich.

(No. 1678.2. u. b.) Q 2 6. Rons